

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurzer historischer Unterricht von dem zu Augspurg 1555 den 25. Sept. geschlossenen Religionsfrieden, bei Gelegenheit des am 20. post Trinitatis auf ...

Zschorn, Balthasar Ludwig

Zelle, 1755

VD18 90789741

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate aus den Digitalen Sammlungen des Studienzentrums August Hermann Franckes sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden. Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich an das Studienzentrum August Hermann Francke: (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents from the digital collections of the August Hermann Francke Study Centre are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the August Hermann Francke Study Centre of the Francke Foundations. If digital documents are published, the Study Centre is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the August Hermann Francke Study Centre: studienzentrum@francke-halle.de (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-188548



§. I.



Unser Vorhaben ist, wie die Ueberschrift dieser Blätter anzeigt, einen kurzen historischen Unterricht von dem ao. 1555. zu Augspurg geschlossenen Religionsfrieden zu geben. Solchen aber um so viel deutlicher abzufassen, wollen wir unsere Gedanken so ordnen, daß wir theils die Veranlassung dazu, theils die Beschaffenheit desselben untersuchen.

§. 2.

§. 2.

Die Veranlassung dazu gab überhaupt die Unruhe, welche der Lehre Lutheri wegen von den Widersachern derselben im teutschen Reiche erregt wurde, und das feindselige Betragen derselben gegen die, welche sich dazu bekenneten. Des Endes werden wir so wohl in die entfernten Zeiten zurück gehen, als was in den nähern Zeiten sich desfalls zugetragen hat, berichten müssen.

§. 3.

Kaum hatte Lutherus den Anfang zur gesegneten Reformation anno 1517 gemacht, so fieng man an, wider seine Person, und alle, die es mit ihm hielten, die gefährlichsten Anschläge zu schmieden. Er selbst wurde nach Rom gefordert, um vor dem Pabst Leo X. wegen der 95 Fälle, die er den 31. Oktober wider den Ablasskrämer Tzeln zu Wittenberg an die Schloßkirche hatte anschlagen lassen, Rede und Antwort zu geben. Es wurde aber durch den Churfürst zu Sachsen, Friedrich den Weisen, und durch die Universität zu Wittenberg, welche sich gleichfalls ins Mittel schlug, solches dahin vermittelt, daß er zu Rom nicht persönlich erscheinen durfte, sondern dem Cardinal Cajetan, als päbstlichen Gesanten an das römische Reich vom Pabst der Befehl ertheilt wurde, ihn in Teutschland zu verhören, und die Sache beizulegen. Solches geschah auch zu Augspurg anno 1518. Allein weil Lutherus nicht schlechterdings, als es der Cardinal verlangte, widerrufen wolte, dieser also unverrichteter Sache wieder abziehen mußte; so suchte Leo den Churfürsten zu Sachsen selbst durch ein gar gnädiges Schreiben, welches er ihm durch seinen vertrauten Cammerherrn Carl von Miltiz über-

überreichen ließ, wider Lutherum aufzuheben. Alles war auf dessen ungesäumte Unterdrückung angesehen, wie er denn bereits den 23. Aug. an obgedachten Churfürsten schrieb: Wir befehlen dir, daß du verschaffen wollest, daß Martin Luther in die Gewalt dieses heiligen Sitzes möge abgeführt werden. Und der Cardinal Cajetan bekam so gar Befehl, Lutheru, wenn er ihn ausgeliefert bekäme, fest zu halten, und um seinen Zweck desto eher zu erreichen, allen Obrigkeiten im teutschen Reich kund zu machen, daß, wosern sie für gute Christen gehalten sein, und dem Interdict entgegen wolten, sie Lutheru, als einen offenbahren Kezer, wie er ihn nannte, nebst seinen Anhängern zu fangen, und dem Cardinal auszuliefern gehalten wären.

S. 4.

Allein diese Anschläge wurden durch den Tod des Kaisers Maximilian des I. gar bald zernichtet, den man gleichfalls wider Lutheru aufgebracht hatte: denn weil der Churfürst zu Sachsen während der Zeit, ehe zur neuen Kaiserwahl geschritten wurde, das Reichsvicariat in den Landen sächsischens Rechts verwaltete; so war er um so viel eher im Stande, Lutheru gegen seine Feinde zu schützen. Doch das währete nicht länger, als bis zur neuen Kaiserwahl. Denn so bald König Carl von Spanien, einer der mächtigsten Fürsten in Europa, Kaiser worden war; so steckte sich der Pabst hinter ihn, und suchte durch dessen Beihülfe Lutheru nebst seinen Anhängern zu unterdrücken, und das garaus mit ihm zu spielen. Er erklärte ihn durch eine öffentliche Bulle für einen Kezer, und that ihn, wosern er in 60. Tagen nicht wiederweisen würde, in den Bann, und bedrohetete damit auch alle

B

die

diesemigen, welche es mit ihm halten, oder sich seiner annehmen würden. Weil aber in solcher Zeit der Wiederruf an Seiten Luthers nicht erfolgte, so wurde der Bann an ihm vollzogen. Er und seine Anhänger wurden für Kezer erklärt, und als faule Glieder von dem Körper der römischen Kirche abgeschnitten.

§. 5.

Indessen säumte der Kaiser auch nicht, Ernst zur Sache zu thun, und gegen Luthern so zu verfahren, daß dem Willen des Pabstes endlich eine Genüge geschähe. Er ließ ihn am 1521. auf den Reichstag nach Worms fordern. Luther erschien auch. Weil er aber vor dem Kaiser und allen Reichsständen ohne Scheu bekante, daß er nicht wiederrufen könne, ehe man ihn nicht aus Gottes Wort eines bessern belehret; so erklärte der Kaiser den 19. April den Reichsständen schriftlich, daß er nunmehr wider Luthern als einen offenbahren Kezer verfahren wolle, hofte auch, ein jeder würde in seinem Lande dergleichen zu thun nicht ermangeln. Er wurde hierauf den 8. Mai in die Acht erklärt, und einem jeden bei Strafe der beleidigten Majestät und aller Güter, ernstlich anbefohlen, daß ihn nach Verlauf des zwanzigsten Tages niemand beherbergen, ein jeder aber, wo er ihn fände, gefänglich einziehen, binden, und zum Kaiser bringen, auch alle seine Patronen und Anhänger auf öffentlicher Straffe niederwerfen, fangen, sie ihm beweglicher und unbeweglicher Güter berauben, und solche in seinen eigenen Nutzen verwenden solle.

§. 6.

§. 6.

Wiewohl nun dies Ungewitter sich verzog, indem der Churfürst von Sachsen ihn unterwegs auffangen, und auf das Schloß Wartburg bei Eisenach in Sicherheit bringen ließ: so bestund doch der Kaiser folgendes beständig auf die Vollziehung des wormsischen Edicts. Er schickte nicht allein an. 1524. aus Spanien einen sehr harten Befehl zu Bewirkung der Acht wider Luthern und seine Anhänger; sondern es wurde auch an. 1529. auf dem Reichstage zu Speyer von den römisch-catholischen Ständen durchaus darauf gedrungen, daß dieselbe nicht nur an Luthern vollzogen, sondern auch auf alle seine Glaubensgenossen erstreckt werden solle, wogegen aber die Lutheraner protestirten, und daher den Namen der Protestanten bekamen.

§. 7.

Weil aber solchergestalt die Sache nur noch schlimmer und weit aussehender wurde, so fand es der Kaiser für nöthig zu sein, anno 1530. einen abermaligen Reichstag zu Augspurg anzusetzen, auf welchem die protestirenden Fürsten und Stände vom Kaiser die Erlaubniß bekamen, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich vorlesen und überreichen zu dürfen. Doch auch das wurde verworfen, und man wolte von keiner andern als der römisch-cathol. Religion im teutschen Reiche etwas wissen. Bei so bewanten Sachen war so wenig an eine Ruhe zu gedenken, welche sich die protestirenden Stände hätten versprechen können, daß es sich vielmehr zu neuen, und täglich grössern Unruhen, ja gar zu einem Religionskrieg anlies, ohnerachtet auf dem Reichsconvent zu Nürnberg an. 1532. die Verfügung gesche-

hien

B 2

hen

hen war, daß ins künftige keiner dem andern der Religion wegen beschwerlich sein sollte.

§. 8.

Schon eine geraume Zeit her hatten die protestirenden Stände in die Römisch-catholischen ein heimliches Mißtrauen gesetzt. Wenigstens glaubten sie, es würden dieselben eben nicht so gar abgeneigt sein, sich ihnen mit gewafneter Hand zu widersetzen, wenn sie dem Befehl des Kaisers zu gehorchen sich weigern, und von Lutheru nicht ablassen wolten. Der Grund dazu war bereits durch den bösbasten Otto von Paß, vice Canzler des Herzogs Georgs von Sachsen gelegt worden. Dieser hatte nemlich den Landgraf Philip von Hessen als im Vertrauen offenbahret, es hätten einige Römisch-catholische wider ihn und den Churfürsten zu Sachsen ein Bündniß aufgericht, er wolte ihm auch zu dessen Versicherung das Original davon verschaffen, wenn ihm der Landgraf 4000. Gulden dafür zum recompens auszahlen wolte. Der Landgraf ließ ihm auch sogleich das verlangte Geld liefern, und erhielt dagegen das vorgegebene urprüngliche Formular, darin sich der römische König Ferdinand, der Churfürst zu Maynz und Brandenburg, der Erzbischof zu Salzburg, die Bischöfe zu Bamberg und Würzburg, der Herzog zu Sachsen, und die Herzoge von Bayern den 12 Maj 1527. zu Breslau solten verbunden haben. Der Landgraf sowohl als der Churfürst zu Sachsen, dem es jener sogleich communiciret hatte, setzten sich alsobald in den Stand, sich zu vertheidigen, wofern sie solten angegriffen werden. Ja, es würde der Landgraf auch selbst schon den Angrif gethan haben, wenn es nicht
 sowol

sowohl der Churfürst als die wittenbergischen Theologi widerathen hätten. So war auch auf das vorgegebene Bündniß um so weniger sicher zu bauen, da diejenigen, welche man deshalb beschuldigte, nicht allein alles leugneten, sondern auch der Otto von Paeß, bei angestellten Verhör, sich nicht genugsam zu rechtfertigen wußte, deswegen des Landes verwiesen wurde, und endlich gar zu Antwerpen, dahin er sich Schulden halber retirirt hatte, mit dem Kopf bezahlen mußte.

§. 9.

Indessen machte doch dieser Umstand so viel Eindruck in den Gemüthern der protestirenden Stände, daß sie nicht alles für ganz erdichtet hielten. Und weil zumahl des augspurgischen Reichstages Abschied ziemlich hart für sie lautete; so hielten sie es fürkrathsam, sich im Fall eines feindlichen Angriffes, in Gegenverfassung zu setzen. Sie kamen daher anno 1531. zu Schmalkalden zusammen, und machten den so genannten und in etlichen Conventen erneuerten schmalkaldischen Bund, sich mit gewafneter Hand für die evangelische Lehre, im Fall der Noth, zur Wehre zu setzen. Man schrieb auch an die Könige in Frankreich, Engelland und Dännemark, wie auch an die Seestädte, und lud sie zum Beitritt ein, welche auch alle Hoffnung dazu gaben, ob sie gleich für diesmahl noch nicht wirklich unterschrieben hatten.

§. 10.

Solchergestalt glimmete das Feuer gleichsam unter der Asche. Es würde auch bald ausgebrochen sein, wenn es nicht

Luther immer wiederrathen hätte, als der niemanden zum Kriege und Aufruhr noch Gegenwehr reizen wolte, sondern als lemal zum Frieden rieth. Wie er denn bereits an. 1529. dem Churfürsten auf Befragen: Ob man für die Religion ein Bündniß machen dürfe? zurück schrieb: Er und seine Collegen wünschten sich lieber zehenmahl todt zu sein, denn solch Gewissen zu haben, daß ihr Evangelium solte eine Ursach gewesen sein einiges Schadens oder Blutes. Denn wir sind die, sezt er hinzu, welche leiden müssen wie die Schlachtschaafe, und die Rache Gott befehlen.

§. II.

Inzwischen saß der Kaiser zu dem allen stille, und ließ seinen Unwillen darüber im geringsten nicht merken, weil er es wegen des bevorstehenden Türkenkrieges, wozu er Hülfe brauchte, nicht rathsam fand, auch nur eine ungleiche Mine dagegen zu machen. Vielmehr war er darauf bedacht, ein besseres Verständniß zwischen den beiderseitigen Ständen wieder herzustellen. Es kam auch zu Schweinfurt, und nachmals zu Nürnberg an. 1532. zu einem gütlichen Vergleich, kraft dessen die Religionsfreiheit und ein gutes Vernehmen bis auf ein zukünftiges Concilium fest gestellet wurde. Dieser Vergleich ward auch an. 1539. zu Frankfurt erneuert. Indessen waren doch die Protestirenden auf ihrer Hut, und weil dem Frieden nicht allzuwohl zu trauen war, so wurde der schmalkaldische Bund an. 1535. auf zehen Jahr verlängert, um allemal erfordernden Falls, in guter Verfassung zu stehen.

§. 12.

§. 12.

Indessen ließen die Römisch-catholischen es auch ihres Orts nicht ermangeln, ein gleiches zu thun, und sich ebenfalls auf Rathen des Pabstes und mit Beihülfe des kaiserlichen Vicescanzlers Held, mit einem Bündniß anno 1538. zu Nürnberg zu versehen, welches der heilige Bund genennet wurde. Dies konte nun vor den Protestanten nicht so geheim gehalten werden, daß ihnen nicht etwas davon solte zu Ohren gekommen sein. Hiedurch wurden sie veranlasset, auf dem Convent zu Braunschweig durch den Beitritt des Königs von Dänemark, und des Marggrafen Johannes von Brandenburg sich zu verstärken.

§. 13.

Nunmehr, da alles von beiden Seiten in Bereitschaft stand, kam es darauf an, daß eine oder die andere Partei losbrach, und zu wirklichen Feindseligkeiten den Anfang machte. Der Kaiser, welcher durch den mit Frankreich anno 1544. geschlossenen Frieden, freiere Hände bekommen hatte, fieng nunmehr an, seinen Ernst gegen die Protestanten sehen zu lassen, und er würde dem Churfürsten zu Sachsen alsobald zu Leibe gegangen sein, wenn nicht dieser gegen allerhand Dinge, die man ihm zur Last legen wolte, seine Unschuld augenscheinlich dargethan, sich auch sonst alles nach des Kaisers Willen hätte fügen wollen.

§. 14.

§. 14.

Das Ungewitter also, welches den Protestirenden über dem Haupte schwebte, verzog sich bis auf das Jahr 1546. nach dem Tode Luthers. Diese konten aus allen Zurüstungen, die der Kaiser machte, und aus der Antwort, die sie auf Befragen: worauf es damit angesehen sei? erhielten: Man suche nichts als Friede und Einigkeit unter den Ständen, werde aber die Ungehorsamen schon zu züchtigen wissen, leicht merken, daß es ihnen gelte.

§. 15.

Hierauf rühten sie nach einander ins Feld, und bemächtigten sich verschiedener Orter. Sie würden auch, wenn sie gleich anfangs auf den Kaiser losgegangen wären, grosse Vortheil erhalten haben. Allein die Uneinigkeit, welche unter den commendirenden Häuptern entstand, verschafte dem Kaiser Zeit und Gelegenheit, sich zu verstärken. Und da gewann die Sache an Seiten der Protestanten eine immer kläglichere Gestalt. Ihre Armee wurde in eines Jahres Frist ziemlich geschwächt. Der Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, und Philipp, Landgraf zu Hessen, die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, wurden gefangen genommen, und dem Herzog Moriz zu Sachsen wurde die erledigte Chur Sachsen zu Augspurg solenniter übergeben.

§. 16.

Auf solche Weise war der schmalkaldische Bund, den die protestirenden Fürsten unter sich ausgerichtet hatten, völlig getrennet,

trennet. Und der Kaiser hatte nunmehr die Oberhand, doch suchte er sie nicht mit offenbarer Gewalt zu unterdrücken, sondern sein Absehen war, die römisch-catholische Religion durch Einführung einer gewissen Vereinigungsformel, welche man das interim nennete, weil es nur unterdessen, bis ein freies allgemeines Concilium zu Stande kommen würde, gelten sollte, unter der Hand unvermerkt in der protestantischen Kirche wieder herzustellen.

§. 17.

Weil aber darin nur den Layen der Gebrauch des Kelches im heiligen Abendmahl, und den Priestern die Ehe mittlerweile, bis man sich auf einem allgemeinen Concilio völlig verglichen hätte, verstattet ward; so wolte sich weder der gefangene Churfürst, noch viel andere dazu bequemen, und wurden insonderheit Cosniz und Magdeburg darüber in die Acht erklärt. Cosniz kam unter vesterreichische Botmäßigkeit, und an Magdeburg solte Churfürst Moriz auf kaiserl. Befehl die Acht vollziehen, welchem sich die Stadt endlich auch nach langen Widerstand und erlittenen grossen Schaden mit Accord ergab.

§. 18.

Nachdem aber gedachter Churfürst bei allem diesen Verfahren leicht einsah, daß die Protestirenden in ihrer Religion dennoch nicht ungekränkt blieben, und die gefangenen Fürsten nicht auf freien Fuß gestellet wurden, obgleich er sowohl als
E
andere

andere auswärtige Potentaten um deren Loslassung bei dem Kaiser sehr angehalten hatten; so schloß er, nebst Marggrafen Albrecht von Brandenburg, und Königen Heinrich II. in Frankreich, der in Lothringen einfiel, und sich der dreien Bisthümer Metz, Tull, und Verdün bemächtigte, ein Bündniß, kam mit seiner Macht, die er nach aufgehobener Belagerung der Stadt Magdeburg, auf den Weimen hatte, dem Kaiser, der sich damahls zu Inspruk aufhielt, unvermuthet auf den Hals, überrumpelte die Ehrenberger Clause, und nöthigte ihn, sich nebst seinen Bruder Ferdinand bei Nacht und Nebel nach Villach in Kärnthén zu retiriren.

§. 19.

Bei dieser Gelegenheit wurde nicht allein obbenannter Churfürst Johann Friedrich seiner Gefangenschaft erlassen; sondern eben dadurch wurde auch der Weg zum passauischen Vertrag gebahnet, darin durch Vermittelung des Königs Ferdinand 1552. den 2. Aug. zwischen dem Kaiser an einem, und dem Churfürsten und seinen Allirten am andern Theil der Vergleich getroffen und beschloßen wurde, daß die Allirten vor dem 12. dieses ihr Volk von sich lassen möchten; der Landgraf von Hessen solle in eben dieser bestimmten Zeit seine Freiheit erlangen, innerhalb 6 Monaten wolle der Kaiser einen Reichstag halten, und darauf die Religionsstreitigkeiten beilegen; unterdessen solle keine Partei der andern wegen der Religion beschwerlich sein, oder verachten, sondern sie bei ihrer Religion und Glauben rühmlich und friedlich bleiben lassen u. s. w.

§. 20.

§. 20.

Dies war nun der Grund zu dem darauf erfolgten Religionsfrieden, der aber erst im Jahr 1555. zu Stande kam, weil der bedungene Reichstag sich von einer Zeit zur andern verzögerte. Der fünfte Tag des Monats Febr. gedachten Jahrs, war der geseignete Zeitpunkt, da die deswegen geschehene Berathschlagungen ihren Anfang nahmen.

§. 21.

Ob nun gleich die Römisch-catholischen sich auf alle Weise dagegen setzten, sonderlich wegen der Forderung der Protestanten, daß nemlich einem jeden, auch den Bischöfen, frei stehen sollte, zur evangelischen Religion zu treten, viele Einwendungen machten, weil sie glaubten, daß eine solche Erlaubniß eben so viel wäre, als setzte man ihrer Religion das Messer an die Kehle; so wurde doch endlich nach vielen disputiren ein völliger Religionsfriede geschlossen.

§. 22.

Dies geschah unter Direction des römischen Königes Ferdinands, welchen sein Bruder Carl V. in seiner Abwesenheit die ganze Sache an seiner statt auszuführen, anvertrauet hatte. Er gieng auch dabei so aufrichtig, treu und redlich zu Werke, daß er die Bewirkung des Religionsfriedens unter die größten Wohlthaten zählte, die ihm Gott wahren-

der Zeit seiner Regierung verliehen, und ihm noch vor seinem Ende den schuldigsten Dank dafür abstattete.

§. 23.

Es irren also diejenigen gewaltig, welche behaupten wolten, man habe von dem Kaiser solchen Frieden mit Gewalt erzwungen, und er habe denselben aus Furcht nothwendig eingehen müssen. Denn wie konte er dazu gezwungen werden, da er bereits, wie alle vorerzehlte Umstände ausweisen, alle Macht in Händen hatte? So konte auch der erwehnte Streich, den ihm der Churfürst Moriz bei Inspruk spielte, ihn um so weniger dazu nöthigen, weil selbiger schon zwei Jahre zuvor in dem Treffen bei Sievershausen 1553. den 11. Jul. geblieben war. Ueberdem war Kaiser Carl V. von solcher Grosmuth, daß er sich durch keine Gefahr schrecken ließ. Nichts hat ihn also zu Stiftung eines so heilsamen Friedens bewegen können, als die rechte väterliche Liebe, die er auch in diesem Stük gegen das römische Reich teutscher Nation jederzeit hegte. Daher es auch in dem passauischen Vertrage 1552. ausdrücklich heißt: haben wir aus angebohrner Begierde, Eren, Liebe, und Neigung, so mir zum heil. römischen Reich, und allen dessen Ständen und Gliedern, und sonderlich zur Erhaltung und Beförderung gemeiner Wohlfarth, Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch zu Abstellung und Verhütung christl. Blutvergiessens, Verderbens der Unschuldigen, und Verheerung des Vaterlandes billig und willig tragen ꝛc. Und in dem Instrument des Religionsfriedens selbst §. 13 lautet es ausdrücklich also: Solche nachdenkliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen Gemüther

müther wieder in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die teutsche Nation, unser geliebtes Vaterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns u. s. w.

§. 24.

Wie nun der Kaiser an seiner Seite so geneigt als willig dazu war; so geschah es auch an der andern Seite mit einheligen Consens der Stände des Reichs, daß zwischen ihnen und ihrem Oberhaupte als contrahirenden Theilen ein Friede der Religion wegen gestiftet wurde. Wie es denn in dem Recels. §. 13. heißt: in solcher vorgezogener Berathschlagung = haben wir uns mit der Churfürsten Rätthen und Abgesanten, erscheinenden Fürsten und Ständen, und sie hinwiederum sich mit uns verglichen und vereiniget.

§. 25.

Was nun aber den Frieden selbst betrifft; so wurde dar in den Protestanten ein freies und sicheres Religionserercitium auf ewig zugestanden. Darauf gehen die Worte §. 15. So sollen die kaiserl. Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände keinen Stand des Reichs von wegen der augspurgischen Confession und Glaubens halber mit der That gewaltthätiger Weise überziehen, beschädigen oder vergewaltigen, oder in andere Wege wieder sein Consciencz, Gewissen und Willen von der augspurgischen

Confession ic. ic. dringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher Religion, Glauben ic. ic. ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§. 26.

Hiebei aber möchte die Frage entstehen, ob denn nicht auch die Reformirten in diesen Frieden mit eingeschlossen gewesen, und sowohl als die augspurgischen Confessionsverwante Theil daran gehabt? Damals wenigstens waren sie es nicht, weil es ausdrücklich heißt: Doch sollen alle andere, so obbe- meldten beiden Religionen (nemlich der römisch-catholischen, und die der augspurgischen Confession zugethan ist) nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeinet, sondern gänzlich ausgeschlossen sein. Doch haben die augspurgischen Confessions-Verwante sie lieber in den Schutz der augspurgischen Confession aufnehmen, als den blutigen Verfolgungen ihrer beiderseitigen Widersacher bloß stellen wollen. Wie sie sich denn in dem Reichsschluß von 1566. im Punkt: Ob sie den Churfürst, Pfalzgrafen Friedrich den dritten für einen Stand der augspurgischen Confession erkennen, also erkläret haben: Es wäre ihr Gemüth, Wille und Meinung gar nicht, den Churfürsten, Pfalzgrafen, oder andere, so in etlichen Artikeln mit ihnen streitig, in teutscher oder fremden Nationen, in einige Gefahr, vielweniger aus dem Religionsfrieden zu setzen, oder auch des Gegentheils Verfolgung, welche in oder außershalb teutscher Nation fürläuft zu billigen, stärken, oder den armen betrubten Beken-
nern

nern des Worts Christi ihr Creuz und Verfolgung schwerer zu machen. Endlich aber ist doch diese von den Protestanten geschehene Aufnahme der Reformirten in dem osnabrückischen Frieden 1648 einhellig genehmiget, beschlossen und bestätigt worden.

§. 27.

Wie nun auf solche Weise die allgemeine Ruhe und Sicherheit der Religion wegen im gesanten Reich deutscher Nation wieder hergestellt worden; also hat man auch gegen die, welche selbige zu stöhren, oder sonst auf einige Weise den so theuer beschwornen Religionsfrieden zu kränken sich unterstehen würden, gerechte Verfügung gethan. Wir befehlen auch, heißt es, und gebieten hiemit, und in Kraft dieses unsers Reichs Abschiedes, dem kaiserlichen Cammerrichter und Beisitzern, daß sie sich diesen Friedensstand gemäß halten und erzeigen, auch den anrufenden Parteien darauf ungeachtet, welche der obbemeldten Religionen die sein, gebührliche Hülfe des Rechts mittheilen, und wider solches alles kein Prozeß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einige andere Wege thun oder handeln sollen.

§. 28.

Und was noch das Beste bei dem allen; so ist es ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig wäh-

während der Friede. So wird er in dem desfalls aufgerichteten Instrument mit ausdrücklichen Worten nicht allein genennet, sondern auch in der Absicht bei jeder Wahl eines neuen Kaisers in der ihm zur Beschwerung vorgelegten Capitulation wiederholet und bestätigt.

Der Gott des Friedens aber erhalte denselben uns und unsern Nachkommen unversehrt bis an das Ende der Tage!

